

# Medizinische Versorgung von Asylbewerbern

Die Versorgung von Asylbewerbern erfolgt nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

## Leistungsspektrum der medizinischen Versorgung von Asylbewerbern

Personen, die **Leistungen nach dem AsylbLG** erhalten, wird im Bereich der Gesundheitsleistungen eine Basisversorgung gewährt. Diese umfasst Leistungen bei **Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**. Die medizinische Akutversorgung ist begrenzt auf die **Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** einschließlich der dazu notwendigen Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln. Erfasst sind auch **Vorsorgeuntersuchungen und Standard-Schutzimpfungen bei Kindern**. Bei Erwachsenen sind die **Schutzimpfungen** nach STIKO-Empfehlung sowie gegen Influenza für Patienten ohne Grunderkrankung und Hepatitis für Patienten ohne Grunderkrankung im Leistungskatalog enthalten.

Bei Personen mit „besonderen Bedürfnissen“, beispielsweise nach Folter, Vergewaltigung oder sonstiger psychischer oder physischer schwerer Gewalt, kann darüber hinaus eine weitergehende medizinische Versorgung und ggf. Psychotherapie nach Genehmigung durch die zuständige Asylstelle (siehe unten) erfolgen. Gleiches gilt für Heilmittel, die – außer bei Schwangeren – ebenso genehmigungspflichtig sind.

Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten „ärztliche und pflegerische“ Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe sowie Arznei-, Verband- und Heilmittel „entsprechend“ den Bestimmungen der gesetzlichen Regelversorgung.

## Informationen des Robert Koch-Instituts

Unter der Überschrift „Asylsuchende und Gesundheit“ hat das Robert Koch Institut (RKI) eine ganze Reihe von Informationsmaterialien und Antworten auf häufige Fragen zum Thema zusammengestellt:

- Überblick über epidemiologisch relevante Infektionskrankheiten
- Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)
- Konzept zu Impfungen bei Asylsuchenden
- Asylsuchende und Impfen (mit Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen)
- Management von Ausbrüchen in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende
- Tuberkulose: RKI-Stellungnahme zu Thorax-Röntgenuntersuchungen bei Asylsuchenden
- Screening von Asylsuchenden auf Multiresistente Erreger (MRE)

Internetseite des Robert Koch-Instituts [www.rki.de](http://www.rki.de) > Gesundheit A-Z > Asylsuchende und Gesundheit:

<https://www.kvbw-admin.de/apillink.php?id=573>

## Abrechnung

Der Asylbewerber weist seine Berechtigung zur Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen durch einen **Behandlungsausweis** der zuständigen Asylstelle nach. Die dort genannten Einschränkungen, zum Beispiel zur Gültigkeitsdauer, müssen unbedingt beachtet werden.

Über diesen Behandlungsschein rechnet der Arzt alle seine Leistungen nach den Vorgaben des EBM mit der KVBW ab. Die Asylbewerber verfügen über keine Versichertenkarte.

Bei **Notfallbehandlung** (nur Leistungen die für die Behandlung des akuten Notfalls notwendig sind) ohne Behandlungsausweis sollten Sie folgendes beachten:

- die im Notfall erbrachten Leistungen werden auf dem „Abrechnungsschein für ärztlichen Notfalldienst“ („Notfallschein“) über die KVBW abgerechnet
- auf dem Schein den Kostenträger angeben, in dessen Bereich die Notfallbehandlung stattfand
- das Personalfeld des Notfallscheines vollständig und sorgfältig ausfüllen
- zur Sicherstellung der Kostenübernahme sollte vor der Abrechnung der Notfall-Leistungen über die KVBW möglichst unverzüglich ein formloser Antrag auf Kostenübernahme an den auf dem Notfallschein angegebenen Kostenträger gestellt werden (möglichst mit Ablichtung des Notfallscheines)
- erfolgt innerhalb von vier Wochen keine anderslautende Rückmeldung des Kostenträgers, gilt der Antrag als genehmigt und der Notfallschein kann bei der KVBW zur Abrechnung eingereicht werden

Sämtliche Maßnahmen werden eins zu eins extrabudgetär zu festen EBM-Preisen vergütet. Maßnahmen der Mengengrenzung bestehen ebenso wenig wie Fallzahlbegrenzungen und Abstaffelungsregelungen.

Überweisungen sind auf den üblichen Überweisungsformularen (Röntgen, Orthopädie, Gynäkologie und weitere) möglich. Bitte weisen Sie Asylbewerber aus Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes darauf hin, dass sie den Überweisungsschein zunächst dem Kostenträger vorlegen müssen, bevor sie den Facharzt aufsuchen (Überweisungen zum Labor oder zum Röntgen müssen nicht vorab vorgelegt werden). Die auf dem Originalbehandlungsausweis vermerkten Einschränkungen der Asylstelle, zum Beispiel dessen Gültigkeitsdauer, müssen auf den Überweisungsschein übernommen werden.

### Veranlasste Leistungen – Arznei-und Heilmittel:

Die Verordnung veranlasster Leistungen erfolgt nach Vorgaben der bekannten Arznei-richtlinien und, sofern Heilmittel genehmigt oder deren Verschreibung bei Schwangeren ohne Genehmigung möglich ist, gemäß den Heilmittelrichtlinien auf den üblichen hierfür in der Regelversorgung verwandten Formularen.

Die Arznei- und Heilmittelausgaben für Asylbewerber gehen nicht in die entsprechenden Richtgrößenvolumina ein. Das „Wirtschaftlichkeitsgebot“ sollte dennoch beachtet werden.

Ansprechpartner:

**Abrechnungsberatung**, Telefon **0711 7875-3397** oder E-Mail an [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de).